



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration

Informationen zum Visumverfahren für die Einreise von freiberuflichen ausländischen Kunst- und Kreativschaffenden

Die Freie und Hansestadt Hamburg möchte die Attraktivität Hamburgs für die internationale Kulturszene steigern und vereinfacht im Zuge dessen das Aufenthaltsrecht für freiberufliche Kunst- und Kreativschaffende aus dem Ausland.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Hilfestellung dienen, sich ausländerrechtlich zu orientieren. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nur für Personen gelten, die nicht eine Staatsangehörigkeit eines EU- bzw. EWR-Landes besitzen. Für diesen Personenkreis gilt das Freizügigkeitsgesetz/EU und vermittelt ein grundsätzliches Aufenthaltsrecht.

Einreise

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der freiberuflichen Tätigkeit in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige generell ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland beantragt werden muss.

Ein Schengen-Visum oder ein visumfreier Aufenthalt zu touristischen-/Besuchszwecken (für 3 Monate) reicht hier nicht aus.

Eine Sonderregelung besteht für Staatsangehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und der Vereinigten Staaten von Amerika. Personen mit einer dieser Staatsangehörigkeiten dürfen ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und ihren Aufenthalt hier beantragen.

Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet

Im Rahmen der Prüfung Ihres Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, um als freiberuflicher Künstler in der Bundesrepublik tätig zu werden, wird die Ausländerbehörde die Behörde für Kultur und Medien beteiligen. Damit diese eine sachgerechte Stellungnahme abgeben kann, ist es notwendig, dass Sie Nachweise Ihrer bisherigen künstlerischen/kreativen Tätigkeit/Ausbildung vorlegen.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet setzt grundsätzlich voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich ausreichender Krankenversicherung gesichert ist. Dieser kann durch die Vorlage ausreichenden Vermögens, einer Verpflichtungserklärung (gem. § 68 Aufenthaltsgesetz) eines Dritten oder durch freiberufliche Verträge mit Kreativunternehmen dargelegt werden.

Für die erste Einreise/Aufenthalt reicht zunächst eine Reisekrankenversicherung aus, die 12 Monate gültig sein muss. Sie müssen sich jedoch bereits nach der Einreise um die Aufnahme in die Künstlersozialkasse bemühen, da dies für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nötig ist.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, wird in der Regel zunächst ein Visum mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten ausgestellt.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach Einreise in das Bundesgebiet/ in Hamburg bei der Ausländerdienststelle des zuständigen Bezirksamtes.

Nach Ablauf der ersten Aufenthaltserlaubnis wird geprüft, ob Sie sich mit der Kulturszene Hamburgs vernetzen konnten. Hieran wird erneut die Behörde für Kultur und Medien beteiligt.

Es ist weiterhin erforderlich, dass Sie den Lebensunterhalt einschließlich ausreichender Krankenversicherung sicherstellen. Dieser kann durch die Vorlage ausreichenden Vermögens, einer Verpflichtungserklärung (gem. § 68 Aufenthaltsgesetz) eines Dritten oder durch freiberufliche Verträge und entsprechende Honorarnachweise mit Kreativunternehmen dargelegt werden.

Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis reicht, wie oben beschrieben, eine Reisekrankenversicherung nicht mehr aus. Bei Ihrer Antragstellung legen Sie daher bitte überdies die Aufnahmebestätigung der Künstlersozialkasse vor.

Sollten Sie nicht in die Künstlersozialkasse aufgenommen worden sein, legen Sie bitte deren Ablehnungsbescheid vor. Sie benötigen dann jedoch einen privaten Krankenversicherungsschutz. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss – auch bei grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum angelegten Aufenthalten - unbefristet sein und der Art und dem Umfang nach dem der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate. Bitte beachten Sie, dass Sie ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch haben oder evtl. auch eine Verpflichtung erhalten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Nach Ablauf der 18 Monate erfolgt die oben geschilderte Prüfung erneut. Ggf. erhalten Sie dann eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer für 30 Monate. Nach insgesamt 5 Jahren haben Sie die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) zu beantragen, dessen Erteilung dann gesondert geprüft werden wird.

Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Allgemeine Informationen zum Visumverfahren entnehmen Sie bitte der Internetseite www.hamburg.de (Stichwort: Merkblätter Visum) oder www.auswaertiges-amt.de.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Aufenthaltserlaubnis im Hamburg Welcome Center zu beantragen bzw. verlängern zu lassen (www.welcome.hamburg.de).

Informationen zum Integrationskurs können Sie unter www.integration.de abrufen.

Die Internetseite der Künstlersozialkasse finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg • Behörde für Inneres und Sport • Amt für Migration
Hammer Str. 30 – 34, 22041 Hamburg